# SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Tiroler Handballverbandes[1] (SRO-THV)

**(Beschlossen vom Vorstand des THV am 24. Juni 2016)**

**Übersicht**


1. Allgemeines
2. Der Schiedsrichter
3. Der Delegierte
4. Die Vereine
5. Der Schiedsrichterbeauftragte
6. Die Schiedsrichtersitzungen
7. Der Schiedsrichterreferent
8. Strafbestimmungen
9. Inkrafttreten


## 1. Allgemeines

1.1. Der THV erlässt in seinem Zuständigkeitsbereich in Ergänzung der ÖHB-Schiedsrichterordnung in allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens eine eigenständige Schiedsrichterordnung.

1.2. Für den Bereich des THV, seiner ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder gilt die Schiedsrichterordnung des ÖHB mit den hierzu ergangenen Ergänzungen durch den THV.

1.3. Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des THV. Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sind die Vereine des THV verpflichtet, die geforderte Zahl an Schiedsrichter zu melden.

## 2. Der Schiedsrichter

2.1. Handballschiedsrichter im Sinne dieser Schiedsrichterordnung sowie der Spielvorschriften des ÖHB und der THV-Durchführungs- und Spielbestimmungen einschließlich inkludierter Hinweise und Richtlinien ist, wer in die vom Schiedsrichterreferenten geführte Schiedsrichterliste des THV aufgenommen wurde.

[1] Sämtliche Formulierungen betreffen Frauen und Männer ohne Unterscheidung!

2.2. Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als aktiver Schiedsrichter

2.2.1. erfolgreicher Abschluss, sowohl der theoretischen als auch der praktischen Ausbildung und Prüfung;

2.2.2. Vollendung des 14. Lebensjahres (Ausnahmen kann der Vorstand des THV zulassen);

2.2.3. ein ärztliches Attest über die körperliche Tauglichkeit, sofern der Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.3. Schiedsrichteranwärter können auf Antrag bis zum Bestehen der praktischen Prüfung einen vorläufigen und befristeten Schiedsrichteranwärterausweis erhalten, der sie als Schiedsrichteranwärter ausweist. Dieser ist bei Erteilung des endgültigen Schiedsrichterausweises vom Schiedsrichterreferenten einzuziehen. Weiters wird der Ausweis sofort eingezogen, wenn der Anwärter die Ausbildung abbricht.

2.4. Schiedsrichterausweise gelten solange, wie der Schiedsrichter seinen Pflichten im THV nachkommt und die von ihm geforderten Leistungen erbringt. Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis und Schiedsrichteranwärter mit gültigem Schiedsrichteranwärterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein.

2.5. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters:

2.5.1. Der Schiedsrichter ist in Ausübung seines Amtes, das ihm außerordentliche Rechte einräumt, zu größter Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und, soweit er als Auskunftsperson über Vorgänge beim Spiel in Frage kommt, zu strenger Sachlichkeit verpflichtet;

2.5.2. hat in ordentlicher Schiedsrichterkleidung anzutreten. Sollte vom Verband Schiedsrichterbekleidung zur Verfügung gestellt werden, ist diese vom Schiedsrichter zu tragen. Ebenso ist der Schiedsrichter verpflichtet, vom Verband abgeschlossene Werbevereinbarungen einzuhalten. Das Anbringen eigener Werbebotschaften ist genehmigungspflichtig und muss dem Vorstand des THV zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen;

2.5.3. hat jene Spiele zu leiten, für die er eingeteilt worden ist; eine Absage muss rechtzeitig und bei gleichzeitiger Nominierung eines Ersatzschiedsrichters an den Schiedsrichterreferenten erfolgen;

2.5.4. kann in besonderen Fällen durch den Schiedsrichterreferenten von der Spielleitung auf eine bestimmte Zeit befreit werden. Nach Ablauf einer länger als ein Jahr dauernden Freistellungszeit hat jedenfalls eine Regelüberprüfung durch den Schiedsrichterreferenten stattzufinden;

2.5.5. ist verpflichtet, mindestens 2 der 3 pro Saison durch den Schiedsrichterreferenten ausgerichteten Fortbildungen zu besuchen und sich körperlich leistungsfähig zu halten;

2.5.6. ist bei Vorlage seines gültigen Schiedsrichterausweises bzw. eines Schiedsrichteranwärterausweises berechtigt, sämtliche Handballspiele des THV, außerdem die Heimspiele der Tiroler Vereine in der HLA, Herren-Bundesliga, WHA und Frauen-Bundesliga bei freiem Eintritt zu besuchen. Dies gilt auch für vom ÖHB in Tirol ausgetragene Länderspiele bei denen der THV als Ausrichter auftritt, nicht jedoch für Veranstaltungen der EHF und IHF;

2.5.7. kann in der Zeit zwischen 15. Juni und 30. August jeden Jahres einen Vereinswechsel vollziehen. Dieser gilt mit der schriftlichen Bekanntgabe an den SR-Referenten als vollzogen;

2.5.8. hat Anspruch, vor Spielbeginn die vom THV festgesetzten Entschädigungen (Gebühr und Fahrtkosten) von Seiten des verpflichteten Vereines einzuheben;

2.5.9. ist für allfällige ordnungsgemäße steuer- und sozialversicherungsrechtliche Meldungen und Abgaben aus den erhaltenen Entschädigungen (Gebühren und Fahrtkosten) selbst verantwortlich;

2.5.10. muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des ersten von ihm zu leitenden Spiels am Spielort anwesend sein;

2.5.11. ist verpflichtet, die Spielfläche, Tore, Auswechselraum, Sicherheitsvorkehrungen, die Spielerpässe und den Spielbericht entsprechend den Durchführungs- und Spielbestimmungen zu kontrollieren. Erkannte Mängel sind nach Möglichkeit umgehend zu korrigieren oder falls dies nicht möglich ist, schriftlich der Geschäftsstelle des THV zu melden. Ist eine der beiden Mannschaften nicht erschienen, hat der Schiedsrichter die auf dem Spielprotokoll genannten Spieler der anwesenden Mannschaft ordnungsgemäß zu überprüfen und deren Anwesenheit zu bestätigen. Sind beide Mannschaften nicht erschienen, hat sich der Schiedsrichter seine Anwesenheit von einem Verbands- oder Vereinsfunktionär bestätigen zu lassen, widrigenfalls er seines Anspruches auf Zahlung der Entschädigungen verlustig geht;

2.5.12. muss für mindestens 20 Spiele pro Saison zur Verfügung stehen.

2.5.13. Es ist dem Schiedsrichter untersagt, Wetten auf Handballspiele sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene abzuschließen. Sollte dies trotzdem der Fall sein, wird er vom THV sofort aller Ämter enthoben.

2.5.14. Dem Schiedsrichter steht für Beobachtungen von und Coachingmaßnahmen für Schiedsrichteranwärter die vom Vorstand des THV festgesetzte Gebühr und ein allfälliger Fahrtkostenersatz zu.

## 3. Der Delegierte / Mentor

3.1. Die vom Schiedsrichterreferenten berufenen und eingesetzten Delegierten sind den aktiven Schiedsrichtern hinsichtlich der Anrechnung auf die Schiedsrichterzahl gleichgestellt;

3.2. Der Delegierte hat die Leistung der Schiedsrichter zu fördern und zu beurteilen;

3.3. hat entsprechend seiner Aufgabenstellung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Schiedsrichter (Pkt. 2.5.).

4. **Die Vereine**

4.1. haben mindestens 3 Schiedsrichter namhaft zu machen;

4.2. haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen gemeldeten Schiedsrichter und Schiedsrichteranwärter regelmäßig die Schiedsrichterfortbildungen besuchen;

4.3. sind verpflichtet, den Schiedsrichtern die festgesetzten Entschädigungen vor Spielbeginn auszubezahlen;

4.4. sind verpflichtet, pro teilnehmender Mannschaft an der Landesliga, sowie HLA U20 und Bundesliga U20 je 2 Schiedsrichter namhaft zu machen;

4.5. ihre nominierten Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter zu fördern und den Schiedsrichterreferenten zu unterstützen.

4.6. Für die Teilnahme von Jugendmannschaften ab U11 bis U18 haben sich die Vereine bei der Nennung ihrer Mannschaften an folgenden Verteilungsschlüssel zu halten:

| | |
|---|---|
| 1 Jugendmannschaft: | 1 Schiedsrichter |
| 2 Jugendmannschaften: | 2 Schiedsrichter |
| 3-4 Jugendmannschaften: | 3 Schiedsrichter |
| 5-6 Jugendmannschaften: | 4 Schiedsrichter |
| 7+ Jugendmannschaften: | 5 Schiedsrichter |

4.7. Werden Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter während der Saison aus der Schiedsrichterliste gestrichen, kommt dies einer Mangelmeldung durch den jeweiligen Verein gleich, sofern vom Verein nicht mehr Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter als vorgeschrieben gemeldet worden sind.

4.8. Schiedsrichteranwärter: Maximal die Hälfte der vom Verein namhaft zu machenden Schiedsrichter kann durch Schiedsrichteranwärter ersetzt werden.

4.9. Für den Fall, dass von einem Verein nicht genügend Schiedsrichter genannt werden bzw. diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sind vom jeweiligen Verein nach Vorschreibung durch den THV die in den Durchführungsbestimmungen des THV festgelegten Pönalen zu entrichten.

4.10. Von jedem Verein, der an der HLA, BLM oder WHA teilnimmt, sind im Zuge der Mannschaftsmeldung 2 Bundesschiedsrichter bzw. 2 Bundesschiedsrichteranwärter gegenüber dem THV namhaft zu machen. Bei Nichtnennung hat der jeweilige Verein die für die Nichtnennung vom ÖHB verhängte Strafe zu entrichten.

## 5. Der Schiedsrichterbeauftragte

5.1. Bei Abgabe der Mannschaftsmeldungen haben die Vereine neben den dem jeweiligen Verein zuzuordnenden Schiedsrichtern auch einen Schiedsrichterbeauftragten namhaft zu machen.

5.2. Der Schiedsrichterbeauftragte ist vorwiegend für folgende Aufgaben verantwortlich:

5.2.1. Förderung der von seinem Verein nominierten Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter
5.2.2. Unterstützung des Schiedsrichterreferenten
5.2.3. Teilnahme an den Schiedsrichtersitzungen

## 6. Schiedsrichtersitzungen

6.1. Die Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter sind angehalten, pro Saison zumindest an zwei vom Schiedsrichterreferenten einberufenen Schiedsrichtersitzung teilzunehmen.

6.2. Demonstrative Aufzählung der Aufgaben der Schiedsrichtersitzung:
6.2.1. Steigerung des Zusammengehörigkeitsgefühls
6.2.2. Diskussion aktueller Probleme und Fragestellungen
6.2.3. Erarbeitung von Anregungen und Änderungsvorschlägen
6.2.4. Durchführung von Regelvorträgen

## 7. Der Schiedsrichterreferent

7.1. Der Schiedsrichterreferent wird vom THV-Vorstand bestellt. Er ist ordentliches Mitglied der Technischen Kommission Handball des THV und kooptiertes Mitglied des Vorstandes des THV.

7.2. Aufgaben des Schiedsrichterreferenten:

7.2.1. Entgegennahme der Meldung der Vereine von Schiedsrichtern und Schiedsrichteranwärtern

7.2.2. Führung der Liste der Schiedsrichter und Schiedsrichteranwärter

7.2.3. Die Besetzung der Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter für alle unter Leitung der Technischen Kommission des THV stehenden Meisterschaftsspiele sowie für alle Freundschaftsspiele und Turniere mit in- und ausländischer Beteiligung im Bereich des THV und die Verständigung über die Besetzung und eventuelle Umbesetzungen. Dies betrifft auch die Schulbewerbe des Tiroler Landesschulrats.

7.2.4. Abhaltung von mindestens drei Schiedsrichtersitzungen pro Saison, wobei die erste vor Beginn des Spieljahres stattzufinden hat. Er ist für die Durchführung von Regelvorträgen und die Information von etwaigen Regeländerungen verantwortlich.

7.2.5. Durchführung laufender Kurse für Schiedsrichteranwärter mit abschließender theoretischer und praktischer Prüfung gemäß den Lehr- und Ausbildungsbestimmungen sowie Prüfungsbestimmungen des Schiedsrichter- und Kampfrichterwesens im ÖHB/THV

7.2.6. Abhaltung einer jährlichen Schiedsrichterprüfung

7.2.7. Regelkurse für aktive Spieler auf Ersuchen von Vereinen und Schulen

7.2.8. Erarbeitung und Umsetzung von Coaching- und Beobachtungsmaßnahmen für Schiedsrichteranwärter

7.2.9. Ständiger Kontakt mit den Schiedsrichterbeauftragten der Vereine

7.2.10. Bewerbung der Tätigkeit als Bundesschiedsrichter und Vorbereitung der Interessenten

7.2.11. Vertretung des THV in der RSK des ÖHB

7.2.12. Vorlage des jährlichen Arbeitsplanes und kontinuierliche Berichterstattung an den Vorstand des THV

7.2.13. Erstellung einer Vorschlagsliste von Schiedsrichterkandidaten an den Vorstand zur Ernennung zum Verbandsschiedsrichter

7.2.14. Vorlage an den Vorstand der durch die RSK des ÖHB angeforderten Vorschlagsliste jener THV-Verbandsschiedsrichter, die in den Spielklassen auf ÖHB-Ebene eingesetzt werden können.

7.3. Dem Schiedsrichterreferenten steht für seine Tätigkeit eine vom Vorstand des THV zu beschließende monatliche Funktionsgebühr zu.

## 8. Strafbestimmungen

8.1. Der Schiedsrichterreferent ist berechtigt, in Fällen grober Pflichtverletzung Schiedsrichter bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor den Rechtsinstanzen zu suspendieren.
Bei folgenden Tatbeständen kann durch den Schiedsrichterreferenten die Streichung aus der Liste der Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter veranlasst werden:

8.1.1. Schuldhaftes, unentschuldigtes Nichterscheinen zu eingeteilten Spielen
8.1.2. Das Ansehen des Schiedsrichterstandes bzw. des Verbandes schädigendes Verhalten
8.1.3. Wegfall der geistigen oder körperlichen Eignung
8.1.4. Unentschuldigtes Fernbleiben von verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen

8.2. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung des ÖHB bzw. des THV oder eine Schädigung des Ansehens des Schiedsrichterwesens können durch den Schiedsrichterreferenten wie folgt geahndet werden:

8.2.1. Verweis
8.2.2. Zeitlich befristete Nichteinsetzung bei Spielen
8.2.3. Rückstufung in eine niedere Leistungsklasse
8.2.4. Streichung von der Schiedsrichterliste
Vor der Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem betroffenen Schiedsrichter und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Schiedsrichterreferenten gegeben werden. Die Streichung von der Schiedsrichterliste wird dem Schiedsrichter und seinem Verein durch den Schiedsrichterreferenten schriftlich mitgeteilt. Der Verein hat den Schiedsrichterausweis innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Streichung an den THV weiterzuleiten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist erfolgt durch den SR-Ausschuss der Antrag an die zuständige Rechtsinstanz des THV, die Herausgabe des Schiedsrichterausweises anzuordnen.

8.3. Schiedsrichter, die seitens des Schiedsrichterreferenten suspendiert wurden, können schriftlich ihre Wiederaufnahme in die Liste der Schiedsrichter/Schiedsrichteranwärter beantragen. Über eine mögliche Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand des THV auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten.

## 9. Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Beginn der Spielsaison 2016/17 in Kraft.